

Umsetzung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 30.07.2021 gültigen Fassung. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19.08.2021 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

nachfolgend finden Sie Information zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann.

Wir alle tragen nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Wir richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Geltungsbereich und Grundsatz – neue Inzidenzstufe 0!

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen der aktuellen Coronaschutzverordnung unter der Maßgabe gelten, dass die sog. 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 nicht übersteigt. Beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 3 der Verordnung verpflichtet sind, sich den Grundregeln des Infektionsschutzgesetzes folgend so zu verhalten, dass Sie weder sich noch andere vermeidbaren Infektionsrisiken aussetzen.

Die Verordnung regelt erforderliche Schutzmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Inzidenzstufen (Stufe 0: max. 10 / Stufe 1: über 10, aber max. 35 / Stufe 2: über 35, aber max. 50 / Stufe 3: über 50)

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht für die Kreise und kreisfreien Städte die dort jeweils geltenden Inzidenzstufen und veränderte Einstufungen sowie deren Wirksamkeitsdatum sowie die für das Land geltende Inzidenzstufe täglich aktuell unter www.mags.nrw.

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

Gemäß § 4 der Verordnung soll jede Person die Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. Sollten Sie den Abstand nicht einhalten können, so müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Zusammenkunft von Personen

Inzidenz über 50: Personen aus zwei Hausständen ohne Personenbegrenzung

Inzidenz über 35, aber unter 50: Personen aus drei Hausständen ohne Personenbegrenzung **oder** unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu zehn Personen, die alle einen Negativtestnachweis haben

Inzidenz unter 35: Personen aus bis zu 5 Hausständen ohne Personenbegrenzung oder unabhängig von der Anzahl der Hausstände bis zu 100 Personen, die alle einen Negativtestnachweis haben

Inzidenz unter 10: Keine Beschränkungen, jedoch Empfehlung für Mindestabstand

Kinder bis zu 14 Jahren sowie vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt. Jede Person soll in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten.

Mund-Nasen-Bedeckung

Jede Person hat in geschlossenen Räumen die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2) zu tragen, so § 5 der Verordnung. Die Befreiung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Maskenpflicht befreit.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung kann die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden.

Gemeinsam können wir so der Bildung von Warteschlangen entgegenwirken und die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

Testung PCR-Test / Schnelltest / Selbsttest

Der Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen ist nur mit Nachweis eines negativen Corona-Tests gestattet. Der Nachweis kann grundsätzlich auf der Basis von PCR-, Schnell- oder Selbsttests erstellt worden sein. Soweit diese Verordnung als Voraussetzung für die Nutzung oder die Zulassung eines Angebotes das Vorliegen eines Schnell- oder Selbsttests erforderlich ist, muss es sich um ein in der Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehene Testverfahren handeln. Das negative Ergebnis muss schriftlich oder digital bestätigt werden und bei Anreise vorgelegt werden. Je nach Inzidenzstufe gelten unterschiedliche Beschränkungen!

Stufe 0 (Inzidenz < 10): Kontaktnachverfolgung für alle Gäste. Die Negativ-Nachweispflicht für Gäste aus anderen Kreisen/Städten entfällt, wenn dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 10 lag.

Stufe 1 (Inzidenz < 35): Negativtestnachweis bei Anreise. Bei gemeinsamer Nutzung von Unterkünften und bei mehrtägigen Aufenthalten keine Pflicht zur **erneuten** Vorlage eines Negativtestnachweises

Stufe 2 und 3 (Inzidenz zwischen 35 und 100): Negativtestnachweis bei Anreise und bei mehrtägigen Aufenthalten alle drei Tage ein erneuter Negativtestnachweis

Von der Test- und Nachweispflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Die Testung muss vor Betreten des Campingparks erfolgt und zweifelsfrei dokumentiert sein. Ein PCR-Test darf dabei max. 48 Stunden zurückliegen, zugelassene PoC-Schnell- sowie Selbsttests max. 24 Stunden. Ohne diesen Nachweis ist der Zugang nicht möglich. Da die Testung mittels eines PCR- oder Antigen-Tests von einer geschulten Person durchzuführen ist und auch Selbsttests durch berechtigtes Aufsichtspersonal durchzuführen sind, kann eine Testung weder bei Anreise noch während des Aufenthaltes auf dem Campingpark selbst erfolgen. Bitte nutzen Sie hier die zahlreichen, kostenlosen Angebote der Testzentren, Apotheken und sonstigen Teststellen. Infos hierzu werden von den jeweiligen Landkreisen auf deren Internetseiten sowie zusätzlich unter <https://www.land.nrw/corona> veröffentlicht.

Auch für Dauercamper ist der Nachweis eines negativen Corona-Tests bei Anreise verpflichtend.

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Die Test-Nachweispflicht entfällt, wenn Sie als Gast einen Nachweis hinsichtlich des vollständigen Impfschutzes oder einen Nachweis zur Genesung vorlegen können. Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen. Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Die Verordnung finden Sie unter

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210729_coronaschvo_ab_30.07.2021_lesefassung.pdf

Ungeachtet der einschränkenden, aber notwendigen Maßnahmen freuen wir uns sehr, Sie wieder als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Nordrhein-Westfalen begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 03.08.2021)